

Besondere Prüfungsordnung 2006

für den Fachbereich Kunst mit dem Abschluss „Diplom-Designerin“ oder „Diplom-Designer“ an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

in der Fassung vom 29.09.2021, Fachbereichsratsbeschluss Fb Kunst

I. Allgemeines

- §1 Zweck der Prüfung
- §2 Dauer und Gliederung des Studiums
- §3 Prüfungs- und Studienaufbau, Module
- §4 Prüfungsausschuss
- §5 Prüfungskommission
- §6 Fristen
- §7 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- §8 Prüfungsleistungen
- §9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- §11 Bestehen und Nichtbestehen
- §12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- §13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Vordiplomprüfung

- §14 Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Vordiplomprüfung
- §15 Vordiplomarbeit
- §16 Zeugnis der Vordiplomprüfung

III. Diplomprüfung

- §17 Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- §18 Diplomarbeit
- §19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- §20 Diplomgrad und Diplommurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- §21 Ungültigkeit der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung
- §22 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche
- §23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat_in gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach gestalterisch/künstlerischen und wissenschaftlich/theoretischen Methoden selbständig zu arbeiten. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Designerin“ bzw. „Diplom-Designer“ (in Fachrichtung Kunst, Kommunikationsdesign, Medien, Bühnenbild/Szenischer Raum) verliehen.

§2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der ein grundständiges Studium abgeschlossen werden kann, beträgt zehn Semester. Sie umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Das Studium des Diplomstudiengangs gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, ein fünfsemestriges Hauptstudium sowie ein Semester für die gestalterisch/künstlerische Diplomarbeit.
- (3) Das Grundstudium eines Diplomstudiengangs schließt mit der Vordiplomprüfung ab. Das Studium endet mit der bestandenen Diplomprüfung.

§3 Prüfungs- und Studienaufbau, Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen wird. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS Credit Points (CP) zuzuordnen, die der/die Studierende mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erwirbt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung sind Wahlpflicht- und Pflichtmodule zu erbringen.

§4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist das für die Organisation und Durchführung der Prüfungen zuständige Gremium.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer_innen sowie Beisitzer_innen der Prüfungskommissionen,
 2. Festlegung der Prüfungstermine einschließlich der Wiederholungen sowie der Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe; pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen,
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 5. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
 6. Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen,

7. Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professor_innen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. ein/eine künstlerisch/wissenschaftliche_r Mitarbeiter_in und ein/eine Studierende_r an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein/eine Stellvertreter_in werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt, die Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang bekannt gegeben. Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied der Professor_innengruppe zum/zur Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende_n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer_innen teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist in Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsvorgänge anzuhören.

(7) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden Aufgaben des Prüfungsausschusses übertragen. Über getroffene Entscheidungen hat die oder der Vorsitzende den Prüfungsausschuss auf der nächstmöglichen Sitzung zu unterrichten.

§5 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Studiendekan_in oder einer/eines vom Prüfungsausschuss benannten Professor_in als Vorsitzenden_r und den jeweiligen Prüfer_innen, sowie zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben. Das Protokoll führt der/die Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zum Mitglied kann bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt (Grundstudium, Hauptstudium) eine erhebliche (mindestens 2 Semester), eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt hat, und diese Lehrtätigkeit ein Semester vor der Anmeldung zur Prüfung noch bestand. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn kein Mitglied des Lehrkörpers über die einschlägigen Fachkenntnisse verfügt, können auch externe Sachverständige zur Prüfung bestellt werden, sofern diese eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt bzw. außerordentliche Qualifikationen in dem betreffenden Fachgebiet nachgewiesen haben. Vor der Bestellung externer Prüfer_innen ist das jeweilige Fach an der Hochschule vertretenden Professor_innen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wenn es der gestalterisch/künstlerische Teil der Abschlussarbeit von seiner insbes. medialen bzw. praktischen Anlage nahelegt und zusätzlich der/die Kandidat_in es möchte, sowie der/die vom Lehrgebiet her zuständige Professor_in es befürwortet – ist es möglich, dass zusätzlich zum/zur vom Lehrgebiet her prüfenden Professor_in im Tandem eine Lehrkraft für besondere Aufgaben mitprüft.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem/der Kandidaten_in die Namen der Prüfer_innen

rechtzeitig bekannt gegeben werden. Er setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Der/Die Kandidat_in kann für jedes Fach den/die Prüfer_in vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung abgelegt werden. Hierbei wird jede/jeder Kandidat_in in einem Prüfungsfach von einem/einer Prüfer_in geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart von mindestens einem/einer beisitzenden Lehrenden durchzuführen. Zum/Zur Beisitzer_in kann jedes Mitglied der Hochschule bestellt werden, der/die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§6 Fristen

(1) Das Lehrangebot und die Studienordnung stellen sicher, dass Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können. Die Studierenden sind rechtzeitig über Art, Zahl und zeitliche Abfolge der zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. der zu absolvierenden Module und auch über die Termine, an denen sie zu erbringen bzw. zu absolvieren sind, sowie über Aus- und Abgabezeitpunkt der Vordiplom- und Diplomarbeit zu informieren. Auch die jeweiligen Wiederholungstermine sind bekannt zu geben.

(2) Die Meldefristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

§7 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Der/Die Studierende meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums.

(2) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen und CP nachweist.

(3) Im Falle von Modulprüfungen entscheidet der/die Lehrende des Moduls über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen an den Modulen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der/die Studierende eine Prüfungsleistung in demselben Studiengang bzw. in einem etwa gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht erbracht hat, oder wenn der/die Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Sofern eine Prüfung nicht an ein bestimmtes Modul gekoppelt ist, kann der/die Kandidat_in die Prüfer_innen für die Prüfungen vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Im Fall der Vordiplomarbeit muss der/die Kandidat_in mindestens eine Prüfungsleistung im dritten oder vierten Semester bei dem/der vorgeschlagenen Prüfer_in erbracht haben. Im Fall der Diplomnebenfacharbeit muss der/die Kandidat_in mindestens eine Prüfungsleistung bei dem/der vorgeschlagenen Prüfer_in im Hauptstudium erbracht haben. Im Fall der Diplomarbeit muss der/die Kandidat_in mindestens zwei Prüfungsleistungen (Gestaltung/Kunst) und mindestens eine Prüfungsleistung (Theorie/Wissenschaft) bei dem/der vorgeschlagenen Prüfer_in im Hauptstudium erbracht haben.

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich,
2. schriftlich durch Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten,
3. in Form gestalterisch/künstlerischer Arbeiten erbracht werden.

(2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.

(3) Macht ein/eine Kandidat_in vor dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er/sie wegen längerer oder ständiger gesundheitlicher Behinderung oder unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Zeit abzulegen, so wird dem/der Kandidat_in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines fachärztlichen Gutachtens verlangt werden. Entsprechendes gilt bei längerer Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen bei entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner_innen. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(4) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der/des einzelnen Kandidaten_in als ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit deutlich erkennbar und bewertbar sein. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens zwei Wochen nach dem folgenden Semesterbeginn bewertet werden, Diplomarbeiten nach 6 Wochen.

(5) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidaten_in und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist dem/der Kandidaten_in im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.

(6) Studierende derselben Fachrichtung sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn der/die Kandidat_in damit einverstanden ist und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Kandidat_innen, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer_innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Beurteilung von Prüfungsvorleistungen (z.B. Praktika, Werkstattkurse etc.) lautet „mit Erfolg teilgenommen“. Prüfungsvorleistungen können auf Antrag benotet werden. Noten für Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wird die Note einer Prüfungsleistung aus den Bewertungen mehrerer Prüfer_innen gebildet, gilt §9, Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende obliegt dem/der Betreuenden das Recht, eine Note vorzuschlagen. Die übrigen Prüfer_innen (Kollegialprüfung) können diesen Vorschlag um +/- 0,3 verändern.
- Im Fall der Prüfung im Tandem (siehe §5, 2) geben die Prüfer_innen einvernehmlich den Notenvorschlag – der unter Umständen um eine Drittelnote modifizierbar ist, siehe Abs. 6 sinngemäß und Sache der Prüfungskommission bleibt, entsprechend hier §9, Abs. 4 und 5.
- (7) Als ermittelte Note wird im Zeugnis eingetragen:
 Bei einem Ergebnis
 bis einschließlich 1,2 = mit Auszeichnung,
 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (8) Bei einem schlechteren Ergebnis als 4,0 ist die Bewertung nicht ausreichend und die Prüfungsleistung nicht erfüllt. Die Bewertung „nicht ausreichend“ ist auf Antrag zu begründen.
- (9) Die Note der Diplomarbeit ist zu begründen.
- (10) Neben dem absoluten Notensystem können zusätzlich CP verwendet werden.

§10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat_in einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidaten_in kann die Vorlage eines ärztlichen/amtsärztlichen Attests oder ein fachärztliches Gutachten verlangt werden. Der Krankheit der/des Kandidaten_in steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner_innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt wer-

den. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Entscheidung ausschließlich mit beratender Stimme mit. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten_in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/Der Kandidaten_in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Versucht der/die Kandidat_in das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/Eine Kandidat_in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer_in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung kann der/die Kandidat_in innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Im Übrigen findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden, die nach der Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen nachgewiesen sind und die Vordiplomarbeit mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und die nach Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Hat der/die Kandidat_in eine Prüfungsleistung nicht bestanden, wird er/sie darüber informiert. Bei Nichtbestehen einer vorletzten Wiederholungsprüfung oder der Diplomarbeit erfolgt die Bekanntgabe in schriftlicher Form.

(5) Hat der/die Kandidat_in eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erhält der/die Kandidat_in hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vordiplomprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht für ausreichend erklärte Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden, alle anderen nicht erreichten Prüfungsleistungen höchstens zweimal. Fehlversuche an anderen Hochschulen in Deutschland in Studiengängen, die derselben bundesweiten Rahmenordnung unterliegen, sind anzurechnen.

(3) Fristen für Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Werden die festgelegten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Kandidat_in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. §10 gilt entsprechend.

(4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Module, die bei mindestens gleicher CP-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, können auf Antrag als Modul anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bzw. Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen und an anderen Bildungseinrichtungen erbracht wurden, werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen gleichwertig sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bzw. Modulen sowie berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Die Anrechnung bzw. Anerkennung nach Abs. 1 bis 3 kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Module angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Entscheidungen trifft der Aufnahmeanusschuss. Werden einzelne Nachweise über Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. Module vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit dem/der jeweiligen Fachdozenten_in. Der/Die Student_in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Vordiplomprüfung

§14 Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Vordiplomprüfung

(1) Durch die Vordiplomprüfung soll der/die Kandidat_in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich ausreichende Grundkenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Vordiplomprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 CP, einschließlich der Vordiplomarbeit, aus den in der Studienordnung vorgesehenen Modulen folgender Bereiche:

Kunst	CP	Pflicht	Wahlpflichtmodule
Gestaltung/Kunst	72	0	10
Theorie/Wissenschaft	22	3	3
Praxis	18	0	6
Vordiplomarbeit	8	1	/
Gesamt	120	4	19

Medien	CP	Pflicht	Wahlpflichtmodule
Gestaltung/Kunst	72	0/ (1 Film)	10 (9 Film)
Theorie/Wissenschaft	22	3	3
Praxis	18	/	6
Vordiplomarbeit	8	1	/
Gesamt	120	4 (5)	19 (18)

Kommunikationsdesign	CP	Pflicht	Wahlpflichtmodule
Gestaltung/Kunst	72	1	9
Theorie/Wissenschaft	22	3	3
Praxis	18	1	5
Vordiplomarbeit	8	1	/
Gesamt	120	6	17

Bühnenbild/Szenischer Raum	CP	Pflicht	Wahlpflichtmodule
Gestaltung/Kunst	72	1	9
Theorie/Wissenschaft	22	3	3
Praxis	18	2	4
Vordiplomarbeit	8	1	/
Gesamt	120	7	16

§15 Vordiplomarbeit

- (1) Dem/Der Kandidaten_in werden unterschiedliche Themen zur Wahl gestellt. Die Themen werden von einem/einer Prüfer_in ausgegeben, betreut und bewertet.
- (2) Die Vordiplomarbeit soll eine komplexe Gestaltungsaufgabe gemäß der gewählten Fachrichtung umfassen.
- (3) Die Vordiplomarbeit muss nach Bekanntgabe des Themas innerhalb von acht Wochen angefertigt und entsprechend ausreichend dokumentiert werden. Der Prüfungsausschuss gibt die Technik und das Format der Dokumentation vor.

§16 Zeugnis der Vordiplomprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe (§9) aus der Note der Vordiplomarbeit und dem Studienverlauf. Dabei wird folgende Gewichtung vorgenommen: Studienverlauf 35% (Mittelwert aller nach der Studienordnung notwendigen und benoteten Module des Grundstudiums), Vordiplomarbeit 65%.
- (2) Hat der/die Kandidat_in die Vordiplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die bestandene Vordiplomprüfung ein Zeugnis, das die Prüfungsleistungen der Vordiplomprüfung sowie die erworbenen CP enthält. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

unterzeichnet und ist dem/der Kandidaten_in innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der Prüfung auszuhändigen. In das Zeugnis kann auch eine Bewertung der erbrachten Leistungen mit CP aufgenommen werden.

III. Diplomprüfung

§17 Zweck, Durchführung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden in dem gewählten Studiengang gründliche Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an einem Thema nach gestalterisch/künstlerischen und theoretisch/wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. einem ersten theoretisch/wissenschaftlichen Teil der Diplomarbeit, der studienbegleitend ab dem 7. Semester absolviert wird; ist der theoretisch/wissenschaftliche Teil der Diplomarbeit bestanden, wird der/die Kandidat_in zum zweiten, gestalterisch/künstlerischen Teil der Diplomarbeit zugelassen.
2. einem gestalterisch/künstlerischen Teil der Diplomarbeit sowie einer mündlichen Erläuterung der Diplomarbeit vor der Prüfungskommission,
3. der Prüfung in einem wahlweise gestalterischen oder theoretischen Nebenfach
4. und dem Nachweis von 180 CP, einschließlich der Diplomarbeit und des Diplomnebenfachs, aus den in der Studienordnung vorgesehenen Modulen der nachfolgenden Fachrichtungen:

Kunst	CP	Pflicht-/Wahlpflichtmodule
Fachrichtung Kunst	40	4
Gestaltung allgemein	40	4
Wahlpflicht	20	
Theorie/Wissenschaft	20	6 (2x4CP, 4x3CP)
Praxis	8	2 (1x5CP, 1x3CP)
Berufsvorbereitung	12	2 + Praktikum
Diplomnebenfach	10	
Diplomarbeit/Theorie	10	/
Diplomarbeit/Gestaltung/Kunst	20	/
	180	

Medien	CP	Pflicht-/ Wahlpflichtmodule
Fachrichtung Medien	40	4
Gestaltung allgemein	40	4
Wahlpflicht	20	
Theorie/Wissenschaft	20	6 (2x4CP, 4x3CP)
Praxis	8	2 (1x5CP, 1x3CP)
Berufsvorbereitung	12	2 + Praktikum
Diplomnebenfach	10	/
Diplomarbeit/Theorie	10	/
Diplomarbeit/Gestaltung/Kunst	20	/
	180	

Kommunikationsdesign	CP	Pflicht-/ Wahlpflichtmodule
Fachrichtung Kommunikationsdesign	50	5
Gestaltung allgemein	30	3
Wahlpflicht	20	
Theorie/Wissenschaft	20	6 (2x4CP, 4x3CP)
Praxis	8	2 (1x5CP, 1x3CP)
Berufsvorbereitung	12	2 + Praktikum
Diplomnebenfach	10	/
Diplomarbeit/Theorie	10	/
Diplomarbeit/Gestaltung/Kunst	20	/
180		

Bühnenbild/Szenischer Raum	CP	Pflicht-/ Wahlpflichtmodule
Fachrichtung Bühnenbild/Szen. Raum	50	5
Gestaltung allgemein	30	3
Wahlpflicht	20	
Theorie/Wissenschaft	20	6 (2x4CP, 4x3CP)
Praxis	10	2 (2x5CP)
Berufsvorbereitung	10	Praktikum
Diplomnebenfach	10	/
Diplomarbeit/Theorie	10	/
Diplomarbeit/Gestaltung/Kunst	20	/
180		

(3) Das Diplomnebenfach sollte aus einem anderen Lehrgebiet als die Diplomarbeit gewählt werden.

1. Folgende gestalterisch/künstlerischen Lehrangebote stehen zur Wahl:

Experimentelle Raumkonzepte, Malerei, Bildhauerei, Performance im erweiterten Feld, konzeptionelles Zeichnen, Aktzeichnen, Typografie, konzeptionelle Gestaltung, Grafik Design/ Illustration, elektronische Medien, Fotografie, Film/Video, Bühnenbild/Szenischer Raum*.

*In der Fachrichtung Bühnenbild/Szenischer Raum muss für den Studiengang der Hessischen Theaterakademie das gestalterische Nebenfach aus dem Bereich gewählt werden.

2. Für das theoretisch/wissenschaftliche Nebenfach stehen folgende Lehrgebiete zur Wahl:

Kunstgeschichte, Philosophie/Ästhetik, Soziologie/Theorie der Medien, Ästhetik des Theaters/Dramaturgie, Geschichte und Theorie der Theaterregie. Das gestalterisch/künstlerische oder theoretische Nebenfach kann ab dem 7. Semester erbracht werden.

§18 Diplomarbeit

(1) Der/die Kandidat_in hat insgesamt sechs Monate für den theoretisch/wissenschaftlichen und den gestalterisch/künstlerischen Teil der Diplomarbeit Zeit. Von den Prüfungsarbeiten ist eine Dokumentation in entsprechender Form beim Prüfungsausschuss einzureichen, ggf. kann zum Verständnis ergänzend auch ein schriftliches Konzept angefordert werden. Die Prüfungsleistung in Form der zweiteiligen Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat_in in der Lage ist, ein Thema selbständig nach gestalterisch/künstlerischen und theoretisch/wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit besteht aus zwei Teilen:

1. der Untersuchung eines Themas nach theoretisch/wissenschaftlichen Gesichtspunkten (min. 50.0000 Zeichen),
2. der Bearbeitung einer gestalterisch/künstlerischen Aufgabe. Beide Teile der Diplomarbeit können, müssen jedoch nicht zwingend, ein gemeinsames, übergreifendes Thema haben.

(3) Als Prüfungsfächer für den gestalterisch/künstlerischen und den theoretisch/wissenschaftlichen Teil der Diplomarbeit kommen wahlweise Lehrinhalte aus dem Hauptstudium des jeweiligen Studiengangs in Frage:

1. Kunst,
2. Kommunikationsdesign,
3. Medien,
4. Bühnenbild/Szenischer Raum.

Für den theoretisch/wissenschaftlichen Teil: Kunstgeschichte, Philosophie/Ästhetik, Soziologie/Theorie der Medien (vgl. auch Studienordnung mit Anhang „Studienstruktur“).

(4) Der/Die Kandidat_in bespricht rechtzeitig mit den jeweiligen Prüfer_innen ihrer/seiner Wahl das beabsichtigte Thema der jew. Teile der Diplomarbeit. Nach Abschluss des theoretisch/wissenschaftlichen Teils der Diplomarbeit, reicht der/die Kandidat_in einen Antrag auf Zulassung zur gestalterisch/künstlerischen Diplomprüfung den vorbesprochenen Themenvorschlag ein und gibt die beiden jeweiligen Prüfer_innen an. Im Hinblick auf Prüfungsstandems und (externe) Prüfer_innen gilt §5 Abs. 2. Der Prüfungsausschuss befindet nach Prüfung der Unterlagen über die Zulassung, gibt den Kandidat_innen die Prüfer_innen bekannt. Das Thema bzw. die Themen kann/können von dem/der Kandidaten_in nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Prüfer_innen (siehe §5) begleiten den Fortgang der Arbeiten mit Rat und Kritik.

(5) Die Diplomarbeit muss nach der Themenausgabe beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Dabei sind 2 Monate für den theoretisch/wissenschaftlichen Teil und 4 Monate für den gestalterisch/künstlerischen Teil vorgesehen. Bei Abgabe sind einzureichen:

1. fünf Exemplare des theoretisch/wissenschaftlichen Teils der Diplomarbeit,
2. eine Dokumentation des gestalterisch/künstlerischen Teils der Diplomarbeit nach Maßgabe des Prüfungsausschusses. Dabei sind dem Stand der Technik entsprechende Speicher- und Präsentationsmedien und geeignete Formate zu benutzen.

(6) In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Kandidaten_in und mit Zustimmung der Prüfer_innen

1. für den theoretisch/wissenschaftlichen Teil die Frist um maximal einen Monat,
2. für den gestalterisch/künstlerischen Teil die Frist um maximal 2 Monate verlängern. Um noch bei einem Beurteilungstermin berücksichtigt zu werden, müssen die Arbeiten mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Beurteilungstermin den Prüfer_innen vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat_in schriftlich zu versichern, dass er/sie beide Teile der Arbeit selbständig realisiert bzw. verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Beitrag jeder/jedes Einzelnen ein wesentlicher Teil der Arbeit und als eigenständige Leistung deutlich erkennbar und bewertbar ist.

(9) Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist nur zulässig, wenn der/die Kandidat_in bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach der Maßgabe §9 aus den Noten der Prüfungsleistungen aller notwendigen und benoteten Module im Hauptstudium nach der Studienordnung, der Diplomnebenfachprüfung und der Note der Diplomarbeit. Dabei wird folgende Gewichtung vorgenommen: Studienverlauf 35 Prozent (Mittelwert aller nach der Studienordnung notwendigen und benoteten Module des Hauptstudiums), Diplomarbeit und Diplomnebenfachprüfung 65 Prozent (davon: gestalterisch/künstlerisches Hauptfach 42 Prozent, theoretisch/wissenschaftliches Hauptfach 33 Prozent, Nebenfach 25 Prozent).
- (2) Über das erfolgreich abgeschlossene Studium erhalten die Kandidat_innen ein Zeugnis, das die geprüften Module, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis enthält ebenfalls die erworbenen CP. In das Zeugnis der Diplomprüfung können auch Fachrichtungen, inhaltliche Schwerpunkte des Studiums oder Zusatzleistungen aufgenommen werden sowie eine Bewertung der erbrachten Leistungen mit CP.
- (3) Mit der Aushändigung des Diplomzeugnisses erhalten die Kandidat_innen ein englischsprachiges Diplom-Supplement entsprechend des Diploma Supplement Modells der EU/Europarat/UNESCO, in dem die wesentlichen Informationen zu Inhalt und Ausrichtung des Studiengangs aufgeführt sind.
- (4) Das Diplomzeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist, und ist dem/der Kandidaten_in möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung auszuhändigen.

- (1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule für Gestaltung Offenbach folgenden Diplomgrad: Diplom-Designerin/Diplom-Designer (in der Fachrichtung Kunst, Kommunikationsdesign, Medien, Bühnenbild/Szenischer Raum).
- (2) Der/Die Kandidat_in erhält neben dem Diplomzeugnis eine Diplomurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von dem/der Präsidenten_in der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§21 Ungültigkeit der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Kandidat_in bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat_in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistung geheilt. Hat der/die Kandidat_in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Studien- oder Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die darauf bezogene Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem/Der Kandidaten_in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach §21 Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§22 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem/der Kandidaten_in Einsicht in alle ihn/sie betreffenden Prüfungsunterlagen (einschl. der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Präsidenten_in der Hochschule für Gestaltung Offenbach zu erheben und schriftlich zu begründen. Der/Die Präsident_in entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses durch Widerspruchsbescheid.

§23 Inkrafttreten

(1) Die Besondere Prüfungsordnung des Fachbereichs Kunst der Hochschule für Gestaltung Offenbach treten am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage der HfG in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 das Studium begonnen haben können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Anrechnung bisher erbrachter Studienleistungen ihr Studium bis längstens zum 30. September 2026 nach der alten Prüfungsordnung beenden. Über die Anrechnung bisher erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist bis spätestens 30. September 2023 zu stellen.